

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Fürst Karl Egon ([Gestorben] 1854)

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

konnte ihm auch kaum beschieden sein. So äußerte sich auch am 17. September 1804 der Wolfegger Geheimerat Sonnenthal gegenüber Kleiser in wenig vertrauensvollem Sinne: „Ob die Unionsdiplomatie, wenn sie nicht von 100000 Bajonetten statt Schreibfedern unterstützt werden kann, viel bessere Wirkungen haben werde, als jene der geistlichen Reichsstände, daran glaube ich mehr als jemals zweifeln zu dürfen. Die Sprache fängt an, mehr als jemals laut und allgemein zu werden, daß die Reichsverfassung ihrer Auflösung nahe sei.“

Am 17. Mai des Jahres 1804 war der Fürst Karl Joachim zu Fürstenberg in dem jugendlichen Alter von erst 33 Jahren kinderlos an einem Schlagfluß plötzlich verschieden. Der Erbe des Fürstentums

Fürst Karl Egon († 1854)

von der böhmischen Nebenlinie, war erst 8 Jahre alt, und so mußte in einer Zeit, wo mehr als je ein kräftiger, zu raschem Handeln entschlossener Regent not tat, eine vormundschaftliche Regierung eintreten. Die Vormundschaft übernahm der Schwiegervater des verbliebenen Fürsten, der Landgraf Joachim Egon zu Fürstenberg.

Die schwache Hoffnung auf den Fortbestand der deutschen Reichsverfassung, welche die Gemüter noch beseelte, erhielt einen erneuten, heftigen Stoß, als der Plan des Kaisers Franz II. bekannt wurde, den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich anzunehmen. Schon war Napoleon vom französischen Volke die erbliche Kaiserwürde übertragen (18. Mai 1804). Die drei Kurfürsten von Baden, Württemberg und Bayern bestanden nur von Napoleons Gnaden. Was Wunder, daß auch die kleineren Fürsten sehnsüchtig nach Paris blickten? Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen brachte Napoleon zum Kaiserthron brieflich seine Gratulation dar, ebenso der Landgraf Joachim Egon zu Fürstenberg als Vormund des jungen Fürsten.

Den im schwäbischen Fürstenverein verbundenen kleineren Ständen mußte namentlich die durch die Säkularisation der geistlichen Herrschaften und die Mediatisierung der Reichsstädte bedingte Neuordnung der Kreisverfassung am Herzen liegen.

Was die Kreisorganisation anbelangte, so erhoben die drei Kurstaaten Bayern, Württemberg und Baden den Anspruch, die Stimmen, welche die ihnen durch den Deputationshauptschluß subjizierten Stände auf den Kreistagen besessen hatten, weiter zu führen. Danach hätte Bayern nunmehr insgesamt 21, Württemberg 14 und Baden 15 Stimmen gehabt. Da aber der schwäbische Kreis, der vor dem Lüneviller Frieden 99 Virilstimmen zählte, nach demselben, falls man die alten Stimmen weiterführte, mit Hinzufügung einiger neuer 105 Stimmen aufwies, von denen den drei Kurstaaten allein 50 zufielen, so ist klar, wie leicht es diesen gemacht war, bei engem Zusammenhalten den gesamten Kreis zu majorisieren. Mit diesen Dingen beschäftigt sich eine Note¹ des Waldburg-Zeilschen Rats von Gimmi, die durch den Geschäftsträger der Fürstenunion in Wien, Fischler, der Staatskanzlei überreicht wurde. Diese Note weist auf § 32 des Reichsdeputationshauptschlusses hin, welcher jene neuen Stimmen, die den neuen Landesherren der Stifter und Abteien ungeachtet der vorgegangenen Auflösung ihrer Selbständigkeit und reichsständischen Eigenschaft zugestanden seien, und dann auch jene, welche von den alten ehemals stiftischen Stimmen beizubehalten seien, namentlich aufzähle, die übrigen aber als erloschen ansehe; Reichs- und Kreistag seien aber in bezug auf die kreisständische Stimmfähigkeit einerlei. Dort wie hier seien Unmittelbarkeit des Gebietes — ein Territorium, d. h. ausschließliche Abhängig-

¹ Gedruckt in: Der engere und allgemeine Schwäbische Kreiskonvent zu Eßlingen vom 1. November bis 20. Dezember 1804. Schwaben 1805, S. XXXIV (ohne Angabe des Verfassers).

keit allein von Kaiser und Reich — notwendig, also Unabhängigkeit von einem andern Landesherrn. Auch die bisherige Observanz stehe dem Wiederaufleben der abtheilichen und städtischen Stimmen entgegen. Weder habe Österreich wegen der Stadt Konstanz, noch Pfalzbayern wegen Donauwörth, noch auch das Bistum Konstanz wegen der Abtei Reichenau jemals Stimme gehabt oder darum nachgesucht.

Indem Baden den Anspruch erhob, daß ihm mit der Säkularisation des Bistums Konstanz auch das Kreisarschreiberamt zugefallen sei, und es neben Württemberg als kreisarschreibender Fürst auftrat, fühlten sich die katholischen Stände dadurch außerordentlich beschwert, weil gegen die fortdauernde Observanz das Direktorium in einem konfessionell gemischten Kreise, wie es der schwäbische sei, in rein protestantischen Händen sein und der katholische Religionsteil ohne alle Repräsentation bleiben würde. Der Fürstenverein ließ daher durch Fischler in Wien ein Promemoria überreichen, in dem geltend gemacht wurde, daß der jedesmalige Fürstbischof von Konstanz nicht wegen seiner Lande, sondern weil er katholisch und unter den katholischen Ständen als Fürstbischof der erste war, neben Württemberg das Kreisarschreiberamt bekleidet habe.

Auf diese seine Vorstellungen hin erhielt Fischler in Wien die Eröffnung, daß der k. k. Gesandte am schwäbischen Kreise, von Schraut, angewiesen sei, sich der Stimmführung der mediatisierten Reichsstädte mit Nachdruck zu widersetzen und im schlimmsten Fall selbst den Kreistag zu verlassen. Man verhoffe sich aber auch von seiten der interessierten fürstlichen Stände, daß sie durch ein patriotisches Zusammenhalten die wohlgemeinten Gesinnungen des Kaisers unterstützen würden.

Der erste und letzte schwäbische Kreistag nach den Veränderungen des Jahres 1803 trat in Eßlingen zusammen. Da der Vertreter Fürstenbergs, Präsident von

Kleiser, an den Verhandlungen hervorragenden Anteil nahm, verweile ich etwas länger dabei.

Berufen wurde dieser Eßlinger Kreistag von Württemberg und Baden als kreisausschreibenden Ständen (Baden als Inhaber vom Bistum Konstanz)¹ auf den 12. November 1804.

Die spezielle Instruktion Kleisers ging dahin, für Fürstentum bei der Reorganisation der Ordinari-Deputation² das Recht der ständigen Vertretung darin zu erlangen.

Von den Vorlagen war der wichtigste Punkt gleich der erste: Was wegen Herstellung des ordentlichen Geschäftsganges nach den durch das Reichs-Entschädigungswesen im schwäbischen Kreise bewirkten Veränderungen vorzuziehen sei? Hierbei mußte die für die kleineren Stände so schwerwiegende Frage, ob die Stimmen der mediatisierten Reichsstädte durch deren jetzige Inhaber fortgeführt werden oder ob sie ruhen sollten, zur Entscheidung kommen.

Ein engerer Konvent der Kreistände, bestehend aus Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Öttingen-Spielberg und Stadt Augsburg, stellte in einem Gutachten vom 10. Dezember 1804 die Hauptpunkte, worauf es bei Wiederherstellung des ordentlichen Geschäftsganges des Kreises ankomme, in folgenden Fragen zusammen: 1. Wem gebührt nach den in den einzelnen Territorien des schwäbischen Kreises vorgegangenen Veränderungen Sitz- und Stimmrecht in dem-

¹ Der Anerkennung des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden als mitkreisausschreibenden Fürsten durch Württemberg gingen längere Verhandlungen voraus; siehe darüber Erdmannsdörffer, Polit. Korr. Karl Friedrichs von Baden 4, 466—497. Am 24. März 1804 gaben die beiden kreisausschreibenden Fürsten den schwäbischen Kreiständen Nachricht von der erzielten Einigung.

² Die „ordinäre Deputation“, ein ständiges Kollegium, bereitete das Material für die Kreisversammlungen vor. Sie setzte sich zusammen vor 1801 aus den je zwei Vorsitzenden der fünf Bänke, zählte somit zehn Stimmen.

selben? 2. Wie sind die neuen Besitzer kreisständischer Gebiete zu Ausübung des Sitz- und Stimmrechts zuzulassen? 3. In welcher Ordnung sitzen die Stände in pleno und legen sie ihre Stimmen ab? 4. Aus welchen Mitgliedern besteht die Ordinari-Deputation?

Von diesen Punkten waren der erste und vierte die wichtigsten. Die Majorität des engeren Konventes ging von dem Gesichtspunkte aus, daß zwar die Fortdauer des Stimmrechts der ehemaligen Hochstifter (Konstanz und Augsburg) nach der Analogie des Reichstags keinen Anstand habe, daß aber die übrigen in die Entschädigungsmasse eingeworfenen Stifter, Klöster und Städte ihre Reichsunmittelbarkeit, folglich *eo ipso* die Reichsstandschaft verloren hätten und in landsässige Besitzungen umgestaltet worden seien; diese Behauptung sei dem Reichsdeputationshauptschlusse gemäß, indem sonst nicht nötig gewesen wäre, in § 86 die Verbindlichkeit der entschädigten Stände zur Fortbezahlung der Kreis- und Reichssteuern ausdrücklich festzusetzen; die Worte des § 36 „daß die Stifter mit allen Rechten übergehen“ könnten auf solche eminenten Rechte als das des Sitz- und Stimmrechts nicht ausgedehnt werden, insbesondere die Reichsstädte hätten ihre Reichsstandschaft verloren, und nur ausnahmsweise sei die vormalige Reichsstadt Wetzlar in § 25 zu einer Grafschaft erhoben worden. Es seien mithin alle Stimmen der landsässig gewordenen Stifter, Prälaturen und Städte als *ipso facto* erloschen anzusehen.

Dahingegen war die Minorität des engeren Konventes, die drei Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden, des Dafürhaltens, die säkularisierten Stifter und die unter die Hoheit von Erbfürsten oder Grafen gekommenen Reichsstädte hätten durch den Übergang ihre Reichsunmittelbarkeit ebensowenig verloren, als andere mit Sitz- und Stimmrecht begabte Reichsgebiete, welche, wie es in älteren und neueren Zeiten häufig vorgekommen, mittelst Kauf, Tausch oder auf andere Weise an andere Herren übergegangen

seien und Sitz- und Stimmrecht im Kreise beibehalten hätten, und zwar infolge des im deutschen Reichs- und Kreisstaatsrecht anerkannten Grundsatzes, nach welchem überhaupt die Reichs- und Kreisstandschaft auf dem unmittelbaren Gebiete ruht und bei einer Veränderung auf den neuen Territorialherrn übergeht, wenn dieser seiner Person nach dazu qualifiziert ist.

Als Ausgleichungsmittel zwischen diesen verschiedenen Ansichten wurde von der Majorität des engeren Konventes vorgeschlagen, daß die Stimmen der säkularisierten Stifter, Abteien und Reichsprälaturen von ihren neuen Besitzern geführt werden, dagegen die reichsstädtischen Stimmen ganz ruhen sollten.

In betreff der Ordinari-Deputation ging der engere Konvent von dem Grundsatz aus, daß in dieser beratenden Versammlung jedes Mitglied nur eine Stimme führen könne, und daß diejenigen Stände, welche bisher in derselben waren und durch die neuen Veränderungen nicht eo ipso aus dem Besitz dieses Rechtes gesetzt seien, auch fernerhin darin blieben. Hiernach bestände die Ordinari-Deputation aus Württemberg und Baden wegen des Kreisasschreibeamts, aus Bayern wegen des vormaligen Hochstifts Augsburg, aus den beiden Direktoren des Grafenkollegs¹ und der Stadt Augsburg. Die durch das Vorrücken von Baden in das Mitkreisasschreibeamt eröffnete Stelle aber wäre durch den im Rang nächstfolgenden fürstlichen Stand Hohen-

¹ Damals war sowohl das Direktorium als das Kondirektorium erledigt. Auf dem Grafentag zu Meßkirch 1803 war Fürst Karl Joachim zu Fürstenberg zum Kondirektor gewählt und dann infolge der Resignation des Grafen Franz Fidel zu Königsegg-Rotenfels zum Direktor aufgetückt. Noch bevor ein neuer Kondirektor gewählt war, starb aber Fürst Karl Joachim. Die Leitung der Kollegialangelegenheiten bis zu den Neuwahlen wurde auf dem Grafentage zu Meßkirch 1804 den ältesten Adjunkten der rechten und linken Bank, Waldburg-Zeil-Trauchburg und Öttingen-Spielberg, übertragen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

zollern-Hechingen zu ersetzen. Da hiernach die Ordinari-Deputation, welche vorher aus 10 Mitgliedern bestand, nur mehr aus 7 bestehen würde, wurde der Wunsch geäußert, auf eine künftige Vermehrung Bedacht zu nehmen.

Über diese Proposition des engeren Konventes wurde in der zweiten Plenarsitzung des Kreistags am 13. Dezember (die erste Plenarsitzung fand am 12. statt) verhandelt.

Der fürstenbergische Gesandte Kleiser trat in bezug auf den ersten Punkt, das Sitz- und Stimmrecht im schwäbischen Kreise, dem Gutachten der Majorität des engeren Konventes bei und legte gegen einen allenfälligen Aufruf, wie auch gegen einen durch Zählung der städtischen Stimmen zustande gekommenen Beschluß sofort Verwahrung ein.

Hinsichtlich der Reorganisation der Ordinari-Deputation hatte Kleiser bereits ein Gesuch an die allgemeine Kreisversammlung eingereicht, Fürstenberg als künftiges Mitglied der Ordinari-Deputation zu bestimmen. So trat er auch jetzt in der Plenarversammlung dem Gutachten des engeren Konvents auf eine gehörige Vermehrung und Ergänzung bei, indem er gleichzeitig das Gesuch Fürstenbergs zur Beherzigung empfahl. Die kreispatriotische Handlungsweise des Hauses Fürstenberg seit Jahrhunderten gebe eine Garantie für die Zukunft, auch werde diese gleiche Handlungsweise durch seine geographische Lage unabänderlich bestimmt, so daß dem hochfürstlichen Hause das Vertrauen geschenkt werden könne, daß es das Interesse aller bei den Kreis-Vorberatungen berücksichtige.

Die meisten nachstimmenden Gesandten traten dem fürstenbergischen Votum in allen Punkten bei — nur Öttingen-Spielberg und -Wallerstein, dann Schwarzenberg, welches durch Wallerstein geleitet wurde, wichen in Hinsicht der Deputation davon ab, indem diese fürstlichen Häuser Fürstenberg ein ewiges Deputationsrecht nicht einräumen wollten.

Als zur Abstimmung geschritten wurde und das Direktorium nach der letzten gräflichen Stimme die Stadt Ulm

aufrief, geschah eine allgemeine Verwahrung gegen diesen Aufruf und gegen jeden Kreisschluß, welcher unter diesem Aufrufe gefaßt werden sollte. Der österreichische Gesandte für Stift Lindau, von Steinherr, ebenso Hohenzollern und Fürstenberg erklärten, daß sie das Conclusum unter diesem Aufruf als nichtig ansehen mußten. Die Protestationen wurden laut und allgemein; allein Württemberg fuhr fort, die Städte aufzurufen, und ohne auf die Proteste zu achten, stimmten Baden und Bayern immerfort für diese Munizipalstädte. Endlich erklärte das Direktorium, daß der Kurfürst von Württemberg bei weiteren Widersprüchen gegen diese städtischen Stimmen auch für diese nicht mehr zur Kreiskasse bezahlen würde. Diese Erklärung überraschte nicht allein die fürstlichen Stände, sondern auch Baden war sehr dadurch betroffen. Man stellte das Inkonstitutionelle eines solchen Vorgehens von verschiedenen Seiten laut dar. Die Session hob sich damit auf, obschon Baden vergebliche Versuche machte, Vermittlungsvorschläge zu finden. Die württembergische Gesandtschaft erklärte, sie wäre so instruiert, und auf Seite der fürstlichen Stände beharrte man bei dem Grundsatz: keine städtischen Stimmen!¹ Am 19. Dezember richtete der kaiserliche Minister Schraut an die Kreisversammlung eine Erklärung, daß er unter den obwaltenden Umständen die Versammlung als tatsächlich aufgelöst betrachte. Die kleineren Stände versicherte er des kaiserlichen Schutzes. Ungeachtet dieser Erklärung des kaiserlichen Ministers und der bezeugten Nachgiebigkeit von Baden blieb Württemberg unbeweglich auf seinem Vorsatze und ließ auf den 20. Dezember, nachdem inzwischen auch die Deputationssessionen fortgedauert hatten, ein Plenum ansagen. Allein es erschien niemand außer den drei kurfürst-

¹ Nach Kleisers Berichten vom Kreistage. Siehe auch die geschichtliche Darstellung des Verlaufes der Sitzung in: Der engere und allgemeine Schwäbische Kreiskonvent zu Eßlingen. Schwaben 1805, S. LXVII. In diesem Werk sind auch die Aktenstücke gedruckt.

lichen Gesandten, ein Rumpfparlament, das gleichwohl Abstimmungen vornahm. Der kaiserliche Minister versicherte nochmals die fürstlichen und gräflichen Gesandten des kaiserlichen Schutzes, versprach den kaiserlichen Hof instruieren und den Ständen in der Folge dessen Ansicht bekannt geben zu wollen, und damit hatte der Kreistag ein Ende. Württemberg wollte nun trotz aller Vorkommnisse die Abstimmungen vom 13. und 20. Dezember als zu Recht bestehend ansehen; es teilte den Kreisständen folgenden Erlaß vom 22. Dezember mit: „Nachdem in der Plenar-Versammlung vom 20. dieses Monats sowohl das über die Verhandlungen des ersten Plenums vom 13. Dezember gefaßte Conclusum I, als die zuvor in der löblichen ordinären Deputation vom 15., 17., 18. und 19. dieses Monats behandelten Kreisangelegenheiten die Bestätigung des Konvents erhalten haben, auch sofort das über diese Verhandlungen gezogene Conclusum II ebenmäßig bestätigt worden ist, die Diktatur derselben aber wegen ordnungswidriger Entfernung mehrerer ständischen Herren Gesandten und ihrer Sekretairs vor geschlossenem Kreiskonvente nicht hat veranstaltet werden können: so geschieht die Mitteilung der beiden anliegenden Kreisschlüsse vom 13. und 20. Dezember loco dictaturae an den N. N. Herrn Gesandten, um sie mit den übrigen Kreisakten zur Kenntnis seines hohen Committenten zu bringen. Übrigens verwahrt man zugleich, so wie es zum Kreisprotokoll bereits geschehen ist, die Rechte des gesamten Kreises und des kurfürstlichen Kreisdirektorii gegen die inkonstitutionelle Handlungsweise derjenigen Gesandten, welche sich durch das verfassungswidrige Benehmen so manche Abweichung von der althergebrachten Ordnung erlaubt, und endlich sogar vor gesetzmäßiger Beschließung des vom kurfürstlichen Kreisausschreibamte zusammenberufenen Kreiskonvents die Malstatt eigenmächtig verlassen haben.“ Gegen diesen Erlaß legten die kleineren Stände teils einzeln, teils zu mehreren gemeinsam Verwahrung ein

und erklärten die Beschlüsse für null und nichtig. Sie weigerten sich daher auch, die in dem angeblichen II. Conclusum umgelegten 48 Römermonate zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu entrichten; um aber nicht die Kreiskasse ins Stocken geraten zu lassen, kamen sie überein, die Rückstände zur Kreiskasse abzutragen, womit diese voll- auf imstande sei, ihren Verpflichtungen vorerst nachzukommen. Als mit Bezugnahme auf das Conclusum vom 20. Dezember das kurbadische Jägerbataillon auf dem Marsche von Bruchsal nach Überlingen im Januar 1805 das fürstenbergische Gebiet durchzog, legte Fürstenberg hiergegen Protest ein, um keine Handlung zu begehen, die eine Anerkennung dieses angeblichen Kreisschlusses involviere. Während im weiteren Verlauf der Angelegenheit Baden auf eine Verständigung hinarbeitete, ging Württemberg so weit, den kleineren Ständen mit Exekution zu drohen, wofern sie den von den Kurhöfen nichtig gefaßten Beschlüssen keine Folge leisten sollten. Der ochsenhausische Kanzler, von Steinkühl, antwortete darauf, daß man diese Drohung so wenig als die übrigen einseitigen Direktorialschritte berücksichtigen könne. Da Württemberg, um die kleineren Stände ins Unrecht zu setzen, die Meinung zu verbreiten suchte, diese hätten ihre Haltung auf dem Kreistage nur in der Absicht gewählt, um sich den Verpflichtungen gegenüber dem Kreise zu entziehen, mußten es sich diese angelegen sein lassen, die Angelegenheit ins rechte Licht zu stellen. In diesem Sinne war der fürstlich hohenzollernsche Hofrat Fischler, der ohne offizielle Eigenschaft im Auftrage Fürstenbergs für die Interessen der Unierten in Paris wirkte, tätig. Er überreichte dem Kurzerzkanzler Fürstprimas Karl von Dalberg, welcher sich um jene Zeit (Januar 1805) in Paris befand¹, eine vom Standpunkte der kleineren Stände abgefaßte

¹ Dalberg war vom 21. November 1804 bis zum Februar 1805 in Paris; vgl. Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit. Weimar 1879, 2, 27 ff.

Darstellung des Herganges auf dem Kreiskonvent, und Dalberg unterließ nicht, dem Minister Talleyrand die Absichten der mindermächtigen Stände zu empfehlen und für die Erhaltung der Verfassung die Notwendigkeit zu betonen, daß letztere gegen die drei Kurhöfe durch ihre Stimmen „paria“ machen könnten¹. So wurde Vorsorge getroffen, daß die französische Regierung in der Stimmensache nicht einseitig von den Kurhöfen beeinflusst wurde. Wenngleich man in Paris die Kreissache angeblich als eine innere Angelegenheit des deutschen Reiches betrachtete, erhielt doch Didelot in Stuttgart Auftrag, über die Verhandlungen des Eßlinger Kreistags ausführlich zu berichten². Württemberg verharrete unentwegt auf seinem Standpunkt. Auf seine Mahnungen und Drohungen ließen sich die kleineren Stände allerdings herbei, Zahlungen an die Kreiskasse zu leisten, jedoch nur soweit, als diese nicht auf den von ihnen verworfenen Kreisschlüssen beruhten; im übrigen blieben sie diesen gegenüber gestärkt durch den Rückhalt am kaiserlichen Hofe bei ihrer ablehnenden Haltung. Zwischen beiden Teilen suchte Baden zu vermitteln und Württemberg zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

Währenddessen nahm die äußere Lage eine bedrohliche Gestaltung an; der Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Österreich war zu befürchten, und unter diesen Verhältnissen war Baden doch der Platz an der Seite Württembergs gewiesen. Von solchen Erwägungen geleitet

¹ Nach einem Briefe des fürstbergischen Reichstagsgesandten Schmitz von Grollenburg an den Hofkanzler Gimmi in Zeil von 1805, 1/3. (Wallersteinsches Archiv.) In demselben Briefe schreibt Schmitz: Der kurbayerische Hof scheint sehr zur Vereinigung geneigt, dagegen gibt sich der württembergische Komitialgesandte alle Mühe, das Verfahren seines Hofes zu rechtfertigen.

² Brief Abels, Ministerresidents der freien deutschen Städte, an Kleiser d. d. 1805, 3/5: Didelot sieht es gern, wenn Kleiser ihn noch mehr über die Sache au fait setzen wollte. Didelot ist ein billig denkender Mann.

sahen sich die kleineren Stände veranlaßt, nach Mitteln zu suchen, um den Kreisangelegenheiten eine andere Wendung zu geben, und so kam, von Hechingen einberufen, eine Konferenz auf den 4. September 1805 in Meßkirch zu stande, an welcher die beiden Hohenzollern, Fürstenberg, Öttingen-Spielberg und Öttingen-Wallerstein, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Waldburg-Zeil-Trauchburg und Waldburg-Wolfegg, sowie Metternich-Winneburg-Ochsenhausen teilnahmen. Hier wurde vereinbart, durch die drei Stände Hohenzollern-Hechingen (namens der fürstlichen Stände), Waldburg-Zeil-Trauchburg (namens der reichsgräflich-schwäbischen Banksverwandten) und Metternich (namens der westfälischen, in Schwaben entschädigten Grafen) dem Kreis-ausschreibamte den Antrag zu unterbreiten, einen engeren, ansehnlich verstärkten Konvent auszuschreiben und den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen. Mittlerweile wollte man unter gehöriger Verwahrung nach den bei dem Eßlinger Kreiskonvent vorgelegten Bedürfnissen, nicht aber infolge der angeblichen Conclusa so viel an Zahlung an die Kreis-kasse leisten, als die in der verstärkten Ordinari-Deputation vergutachtete Umlage (20 Römermonate) betragen habe (Dictatum Meßkirch 4. September 1805). Da unter den Konferenzmitgliedern auch die unierten Stände vollzählig vertreten waren, hielten diese am 5. September eine Beratung über die Angelegenheiten der Union ab und beschlossen, daß der fürstenbergische Bevollmächtigte Kleiser bei dem Landgrafen Joachim Egon die Einleitung treffen solle, daß ohne Verzug zur Aufstellung eines bevollmächtigten Chargé d'affaires in Paris für die sämtlichen hochfürstlich-unierten Häuser in Schwaben die erforderlichen Schritte getan, die Vollmacht namens des Landgrafen zu Fürstenberg ausgestellt und die nötigen Instruktionen gemäß der Unionsakte und übereinstimmend mit der von Wallerstein dem Bevollmächtigten zu Wien erteilten Instruktion gefertigt würden. Unter den für den Posten in Betracht kommenden Persönlichkeiten vereinigte sich die

Majorität auf den leiningischen, Geh. Rat von Greuhm, der als Bevollmächtigter der Frankfurter Union beim französischen Kaiserhofe bereits in Paris tätig war und somit die Geschäfte beider Fürstenvereine zu besorgen hätte. Da die hohenzollernschen Bevollmächtigten die Instruktion hatten, teils auf weitere Suspendierung dieser Anstellung anzutragen, teils diesen ganzen Gegenstand ad referendum zu nehmen, daher sich nicht ermächtigt glaubten, dem Beschluß einfach beizutreten, wurden sie ersucht, zu dieser beschlossenen Akkreditierung bei ihren Kommittenten die Entschließung zu bewirken und diese dem fürstenbergischen Bevollmächtigten in möglichst kürzester Zeit zu eröffnen. Zu der tatsächlichen Aufstellung eines Geschäftsträgers der Union in Paris kam es nicht, da Hohenzollern-Hechingen erklärte, an der Aufstellung des von Greuhm zurzeit keinen Anteil nehmen zu können. Das bedeutete die Auflösung der Union. „Bei diesen immer vorkommenden abweichenden Meinungen“, schrieb Kleiser am 21. September 1805 an Belli, „dürften sich Se. Erlaucht [der Landgraf Joachim Egon] entschließen, Ihre Geschäftsleute, wenn auch in einem mindern Charakter, auf Ihre eigenen Kosten aufzustellen. — Wir befinden uns bereits zwischen Hammer und Amboß und haben nur noch geringe Hoffnung“¹.

Schon waren die französischen Heereshaufen auf dem Marsche, um, von badischen, württembergischen und bayerischen Truppen verstärkt, Österreich anzugreifen. Für den bevorstehenden Kampf proklamierte die fürstenbergische Regierung völlige Neutralität. Gleichwohl verbreitete sich in den ersten Oktobertagen 1805 von Stuttgart aus, wo

¹ Die Mitteilungen über den schwäbischen Fürstenverein sind nach den Akten des Donaueschinger und Wallersteinschen Archivs gegeben.

sich Kaiser Napoleon damals aufhielt, das Gerücht, Fürstenberg habe sein Militär als Hilfstruppe dem deutschen Kaiser zugeschickt. Obschon dem Gerücht jede tatsächliche Grundlage fehlte, beeilte sich doch die fürstliche Regierung, den Hof- und Regierungsrat Schanz nach Straßburg zu senden, welcher am 12. Oktober dem französischen Minister Talleyrand in einer Audienz die Grundlosigkeit des Stuttgarter Gerüchtes auseinandersetzte; Schanz führte an, daß von einer Aufforderung des fürstenbergischen Kontingents nie die Rede gewesen sei, daß solches kaum aus 200 Mann bestehe, von denen man einen Teil beurlaubt habe und den Rest zur Schloßwache und den innern Polizeidiensten brauche, ohne je an eine Bewaffnung zu denken; daß zwar der Landesregent in Österreich begütert sei, aber nur so, wie es jeder Privatmann sein könne, und daß dieser Umstand auf die Verhältnisse der Reichslande nicht den mindesten wesentlichen Bezug habe. Talleyrand war höflich, aber kalt und zurückhaltend; er sagte, die Vorfälle im Hauptquartier seien ihm nicht bekannt, er wolle aber die Reklamationen der Regierung durch den ersten Kurier dem Kaiser vorlegen, der die Gesinnungen und die Interessen aller deutschen Fürsten sehr genau kenne. — Trotzdem also die Regierung das falsche Gerücht von der österreichisch-fürstenbergischen Waffengemeinschaft widerlegen ließ, verstummte es in der Presse nicht. Am 6. November 1805 brachte die „Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten“ ein Schreiben aus Heidelberg vom 29. Oktober, wonach General Augereau im Fürstenbergischen Kontributionen ausgeschrieben habe, weil der Landgraf im September zwei Kompagnien zur österreichischen Armee gestellt habe. Wie ernst die Lage für Fürstenberg tatsächlich war, sollten schon die nächsten Tage erweisen. Am 3. November ging dem französischen General Augereau durch den Kriegsminister Berthier eine kaiserliche Ordre zu, die die Sequestration des Fürstentums Fürstenberg verfügte. Die Ordre

besagt, daß der Fürst sein Kontingent an Österreich geliefert und der Feind Frankreichs geworden sei, daß er deshalb seiner Staaten zu entsetzen, eine provisorische Regierungskommission einzurichten sei und die Truppen zu Kriegsgefangenen zu machen seien. Mit der Ausführung der Ordre betraute Augereau den Intendanturrat Garrau und seinen Adjutanten Albert. Diese trafen am 17. November an der Spitze von 1200 Mann Truppen in Donauschingen ein, nahmen von dem Fürstentum Besitz und setzten eine provisorische Regierungskommission ein, bestehend aus Mitgliedern des bisherigen Regierungs- und des Hofkammerkollegiums. Das Land hatte starke Kontributionen und Militärlieferungen aufzubringen¹; im ganzen wurden an Schmierereien und Requisitionen 122296 fl. bezahlt. Die französischen Gewalthaber mußten selbst zugeben: Wir sehen, daß Sie unschuldig sind; vielleicht tragen uns unbekannt politische Verhältnisse die Schuld. Der Vormund ist in Böhmen untertan. Wir rächen uns da, wo wir ihn greifen können. „Si Vous voulez, que le maréchal s'intéresse pour Vous, il faut que Vous versez 100/m florins de sa caisse.“ — Dank den Schritten des Landgrafen Joachim Egon, der Fürstin-Mutter Elise und des Präsidenten Kleiser wurde Kaiser Napoleon über den Irrtum, welcher dem Arrestbefehl zu grunde lag (wenn der wirkliche Grund angegeben war), aufgeklärt; in der Audienz, welche er dem Landgrafen Joachim Egon am 17. Dezember 1805 erteilte, sagte er selbst die Aufhebung des Arrestes zu.

Hiermit war ja nun wohl für den Augenblick die politische Selbständigkeit des Fürstentums wieder hergestellt, aber die Besorgnisse für die Zukunft waren damit nicht verschweicht. Beunruhigende Gerüchte gingen um. Schon am 5. Dezember 1805 weiß der fürstenbergische Komitial-

¹ Vgl. im einzelnen auch Münch-Fickler, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 4, 340 ff.

gesandte am Regensburger Reichstag, Freiherr Schmitz von Grollenburg, an Kleiser zu melden: „Nach zuverlässiger Quelle verlangt Baden die fürstenbergischen Lande in sein Entschädigungslos“. Es solle überhaupt im Antrage sein, die drei Kurfürsten auch durch erbfürstliche Besitzungen zu vergrößern und die Beraubten dem Haus Österreich, als dessen Vasallen sie ohnedem angesehen werden, zur Entschädigung mit mittelbaren Gütern in der Monarchie zuzuweisen.

Schmitz von Gollenburg schöpfte in der Tat aus guter Quelle. Der badische Gesandte in Paris, Freiherr von Reitzenstein, hatte Projekte ausgearbeitet und Frankreich unterbreitet, wonach die kleineren schwäbischen Fürsten ihre Reichsunmittelbarkeit verlieren und Fürstenberg zwischen Württemberg und Baden aufgeteilt werden sollte. Ersterem waren von den fürstenbergischen Landen die Ämter Neufra, (Trochtelfingen) und Jungnau, letzterem die Ämter Haslach, Wolfach, Engen, Meßkirch, Stühlingen, Heiligenberg, (Hüfingen, Blumberg etc.) zgedacht. Dahingegen ist in dem Entwurf zu einem Bündnisvertrag Frankreichs mit den deutschen Südstaaten Bayern, Württemberg und Baden, den Talleyrand Ende November 1805 dem Kaiser Napoleon unterbreitete, von dem künftigen Schicksal der kleineren schwäbischen Fürsten nicht die Rede. Für Baden ist zur Entschädigung der Breisgau, die Ortenau, die Grafschaft Bonndorf, die Stadt Konstanz und die Kommende Mainau vorgesehen¹. Provisorisch nahmen jetzt schon (anfangs Dezember 1805) die drei Kurstaaten von den enklavierten ritterschaftlichen, Deutschordens- und Malteser-Gütern Besitz; in einem Tagesbefehl vom 20. Dezember befiehlt der französische Kaiser allen Generälen, den Truppen der Kurfürsten bei der Einnahme der Besitzungen der Ritterschaft

¹ Obser, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. V S. 376 u. 385.

Hilfe zu leisten; die Ritterschaft habe österreichische Rekrutierungen geduldet.

Kleiser arbeitete ein Projekt aus, das er in Brünn Talleyrand vortrug. Hierin entwickelt er die Idee von der Bildung einer vierten süddeutschen Schutzmacht Frankreichs im südlichen Schwaben durch Vergrößerung Fürstenbergs zu einem Staatswesen von 2—300000 Seelen, das im stande sei, den neuen Ausgaben für Verwaltung und Kultus gewachsen zu sein, und namentlich militärisch kräftig sei. Die Anregung hatte keine weiteren Folgen.

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805, welcher den drei französischen Klientelstaaten Bayern, Württemberg und Baden namhafte Vergrößerungen brachte und im Artikel 14 volle Souveränität zusprach, ließ den äußeren Bestand des Fürstentums Fürstenberg noch unberührt, so sehr sich auch im übrigen die gesamten politischen Verhältnisse verschoben hatten. Das deutsche Reich hatte tatsächlich schon aufgehört zu existieren; ganz Vorderösterreich war zwischen Württemberg und Baden aufgeteilt.

Bei dem Vorgehen von Bayern, Württemberg und Baden gegen die Ritterschaft und der drohenden gänzlichen Auflösung dieses Standes als einer politischen Korporation wies die fürstenbergische Regierung am 13. Januar 1806 die Ämter an, falls die Auflösung wirklich eintreten sollte, in den enklavierten und der fürstenbergischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Ritterorten diejenigen Ausflüsse der Landeshoheit, welche bisher noch von der Ritterschaft ausgeübt wurden, mit den übrigen landesherrlichen Rechten des fürstlichen Hauses zu konsolidieren, bis dahin aber jede auswärtige Einmischung abzuhalten. Einer Besitzergreifung landeshoheitlicher Rechte durch ausländische Kommissäre mittelst Anheftung von Patenten, Errichtung von Säulen u. dgl. sollten die Ortsbehörden zwar nicht mit Gewalt begegnen, jedoch Protest dagegen einlegen, jede Art von Huldigung, Unterwerfung und Folgeleistung verweigern und dem Amt

hiervon ungesäumte Anzeige erstatten. Diese Verordnung wandte sich namentlich gegen das Vorgehen Württembergs. Königlich württembergische Kommissäre nahmen nämlich die Orte Stetten und Aulfingen und die Orte der Herrschaft Waldsberg unter dem Titel in Besitz, daß diese Orte ehemals zu dem Ritterkanton Hegau kollektabel gewesen seien und demnach als eine Zubehör dieses dem württembergischen Hause zugeteilten Ritterkantons angesehen werden müßten. Auch sequestrierte Württemberg die in den alt- und neu-württembergischen Landen befindlichen Gefälle der säkularisierten Klöster Wittichen und Amtenhausen.

Der Preßburger Friede schuf keine definitiven Zustände, er hinterließ auch für Fürstenberg eine ganze Reihe offener Fragen, z. B. wie verhält es sich jetzt nach den territorialen Veränderungen mit den bisher vom Erzhaus Österreich innegehabten Lehensrechten über die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hohenhewen? Wichtig war vor allem die Frage, ob die Beziehungen der drei süddeutschen Monarchen, die durch Artikel 14 des Preßburger Friedens für souverän erklärt worden waren, zum Reiche völlig gelöst waren; formell war das ja noch nicht geschehen. Offizielle und halb-offizielle Artikel in französischen Zeitungen und andern Flug-schriften, welche mehr oder weniger die Gesinnung der süd-deutschen, mit Frankreich alliierten Kabinette verrieten, kündeten eine totale Veränderung der Reichsverfassung an und das mußte die kleineren Stände von neuem beunruhigen. Schmitz von Grollenburg konnte aus Regensburg nach Donaueschingen melden, daß der französische Gesandte in München, Otto, von seinem Souverän mit der Ausein-
setzung der zwischen den Kurfürsten und den kleineren Ständen schwebenden Differenzpunkte beauftragt sei, und der Kurzerzkanzler Dalberg war der Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen von seiten Fürstenbergs wohlgetan sei, einen Geschäftsmann nach Paris und München abzuordnen, um den Minister Otto über die Angelegenheiten

des fürstlichen Hauses genau zu informieren und in Paris diese an der Quelle zu betreiben. Daraufhin wurde der Präsident Kleiser nach Paris und der Geh. Rat Würth an den französischen Gesandten Otto in München abgeschickt. Während die Würthsche Mission die fürstenbergischen Beschwerden über die von seiten Bayerns, Württembergs und Badens erfolgte Besitznahme der innerhalb des Bezirks der reichslehenbaren Landgrafschaften Baar und Heiligenberg gelegenen ritterschaftlichen Orte und anderes, die Beilegung der mannigfachen Grenz- und Jurisdiktionsdifferenzen zwischen Österreich jetzt Württemberg und Fürstenberg, die Konsolidierung der österreichischen Afterlehensherrlichkeit der Reichslehen Stühlingen und Hohenhewen, dann die Neuorganisierung des schwäbischen Kreises und der Diözesanverhältnisse zum Gegenstand hatte, war die Entsendung Kleisers weit wichtigerer Art, sie drehte sich nicht um akzidentelle, sondern um Fundamentalfragen. Da nach den öffentlichen Nachrichten den kleineren Fürsten schwere Gefahren drohten, sollte er in erster Reihe Sorge tragen, daß die politische Existenz erhalten und das fürstliche Haus in jene Kategorie gesetzt werde, in welche die Häuser Nassau zu stehen kommen möchten. Sollte aber die politische Existenz nicht gerettet werden können, so galt Kleisers Tätigkeit der Ausmittlung der vorteilhaftesten Bestimmungen über die Art der veränderten Verhältnisse, über die größere oder geringere Aufopferung der Bestandteile der Souveränität, vorzüglich aber über die Trennung des Staatseigentums und der Staatseinkünfte und -Schulden von dem privaten Eigentum, Einkünften und Schulden. Im Falle, daß die Mediatisierung unabwendbar sei, sollte der Präsident dahin sich bemühen, daß wenigstens die Wahl des Territorialherren einigermaßen frei belassen und das Territorium nicht an mehrere verteilt werde. Nach Kleisers privater Anschauung wäre ein Subjektionsverhältnis zu Bayern jedem andern vorzuziehen. Zur Erhaltung der

politischen Selbständigkeit sollte kein Opfer gescheut werden, z. B. wenn eine gewisse militärische Verfassung nach dem Verhältnis der Bevölkerung unerlässlich sein sollte. Mit dieser von ihm selbst verfaßten Instruktion reiste Kleiser am 20. Februar 1806 nach Paris ab. Die Sendung Würths nach München blieb ohne positive Ergebnisse, aber sie hatte das Gute, daß die fürstliche Regierung über den Gang der Münchener Verhandlungen, die zwischen der französischen Regierung und den drei süddeutschen Staaten gepflogen wurden und die neben Schlichtung von Territorialstreitigkeiten als wichtigsten Punkt die Regelung des Rekrutierungswesens zwischen Inn und Rhein zum Gegenstand hatten¹, in etwa wenigstens unterrichtet wurde.

Die fürstliche geheime Konferenz in Donaueschingen beurteilte in einer Vorstellung an den fürstlichen Vormund, den Landgrafen Joachim Egon, vom 17. März 1806 die allgemeine Lage wohl zutreffend, wenn sie angesichts der vorbereiteten Allianz der drei neuen süddeutschen Souveräne mit Frankreich² für die kleineren eingeschlossenen Stände nur zwei Möglichkeiten sah: entweder die einer militärischen Föderation mit Frankreich oder die einer freiwilligen und konventionellen Zuteilung zu einem der größeren Staaten. Kleiser hielt in gewissem Anschluß an seine frühere Idee von der schwäbischen Fürstenunion den ersteren Weg für gangbar; dem entgegen sah die geheime Konferenz in der Ausführung der Sache manche Schwierigkeiten; sie glaubte, daß, da an einem Zu- und Verteilungsplan der kleineren Stände unter die neuen souveränen Staaten zurzeit gearbeitet werde, wenn er nicht schon entworfen sei³, das Schicksal der kleineren Stände

¹ Vgl. darüber Obser a. a. O. Bd. V S. XLIX.

² Siehe darüber Obser a. a. O. S. XLVII ff. Der Münchener Allianzvertrag, den Bayern und Baden im Januar 1806 bereits unterzeichnet hatten, scheiterte allerdings an dem Widerspruch Württembergs.

³ Der französische Gesandte in München, Staatsrat Otto, sandte unter

fixiert sein könne, noch ehe ihre Föderation zu stande gekommen oder der Plan davon zur Kenntnis des französischen Ministers gebracht worden sei. Die geheime Konferenz zog daher „einen Schutzvertrag mit einem der drei souveränen Staaten als das natürlichste und haltbarste Mittel zur Sicherung der politischen Existenz des Hochf. Hauses, soviel sich davon unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch erhalten läßt, vor“ und erteilte unter den drei rivalisierenden Kompetenten Baden den Vorzug als demjenigen Staat, der den mindesten Wert auf militärische Macht und Größe lege; für Baden sei der Anschluß von Fürstenberg besonders deshalb wertvoll, weil es dadurch eine Verbindung mit seinen oberen Herrschaften am Bodensee erhalte. — Eine förmliche Unterwerfung durch Vertrag (denn das bedeutete ein derartiger Schutzvertrag) konnte aber der Landgraf Joachim Egon weder mit seinen Gesinnungen noch mit seinen vormundschaftlichen Pflichten vereinbaren, selbst wenn sie einige Vorteile mehr erzielen könnte, als eine Unterwerfung durch Gewalt. Dementsprechend richtete sich auch Kleisers Tätigkeit in Paris zunächst auf Erhaltung der politischen Selbständigkeit Fürstenbergs. Alle die Pläne, die auftauchten, um dieses Ziel zu erreichen, und die einzelnen Stadien, die die Verhandlungen durchliefen, hier vorzuführen kann füglich unterbleiben;

dem 15. März 1806 einen Entwurf zu einem Übereinkommen zwischen den süddeutschen Verbündeten Frankreichs nach Paris, wonach die kleineren reichsunmittelbaren schwäbischen Stände unter Aufhebung der alten Kreisviertel drei Distrikten zugeteilt wurden, in welchen je einer der drei Souveräne das Recht der Rekrutierung und die hohe Polizei ausübte. (Vgl. *Obser a. a. O.* V No. 536.) In Paris wurde aber damals bereits das Ziel ins Auge gefaßt, die kleineren Reichsstände völlig den süddeutschen Verbündeten zu unterwerfen. Schon am 6. März 1806 hält der badische Gesandte Reitzenstein dafür, daß in diesem Falle Baden trachten müsse, daß es die fürstenbergischen Lande, den Kletgau, Geroldseck, Leiningen, Erbach, Salm-Krautheim und Löwenstein erhalte; siehe ebd. V S. 577.

eine Zeitlang schien es, als sollten die Bestrebungen, das Schicksal der Mediatisierung abzuwenden, von Erfolg sein, insbesondere der von dem bekannten französischen Staatsmann Christian Friedrich Pfeffel bearbeitete Plan, die kleinen schwäbischen Fürsten und Grafen in dem Gebiet zwischen Donau, Bodensee, Iller und Schwarzwald zu arrondieren und sie als vierte süddeutsche Macht Frankreich zu verbünden, belebte diese Hoffnung¹. Allein Mangel an Entschlossenheit, Zwietracht und Selbstsucht unter den kleineren Ständen ließ auch diesen Plan scheitern, dem selbstverständlich die drei alliierten Höfe heftigen Widerstand entgegensetzten. Schon im Monat Mai erfuhr Kleiser von Pfeffel, daß der Arrondierungsplan nicht mehr an der Tagesordnung und ein anderer an seine Stelle getreten sei, welcher auf die allgemeine Unterwerfung ziele. Damit war für Fürstenberg die Entscheidung in der Hauptfrage gefallen und hieran änderte auch die Audienz, welche die Fürstin Karoline, die Witwe des letztverstorbenen Fürsten Karl Joachim, am 22. Mai bei Kaiser Napoleon hatte, nichts mehr. Wenngleich der Kaiser die Fürstin mit aller Höflichkeit empfing, so war doch sein Ausspruch: *Votre maison a toujours tenu un peu à l'Autriche!* nicht geeignet, Beruhigung zu gewähren². Der Plan der Subjektion der kleineren Stände, der vornehmlich von Württemberg betrieben wurde, hatte schon im April die prinzipielle Genehmigung des französischen Kaisers gefunden, und am Ende des Monats hatte der badische Gesandte am französischen Hofe, von Reitzenstein, dem Minister Talleyrand einen Teilungs-

¹ Vgl. Obser a. a. O. V S. 626 Anm. 1.

² Der Umstand, daß das Haus Fürstenberg in Österreich Besitzungen hatte und der Landgraf Joachim Egon Österreicher war, fiel schwer in die Wagschale; am 10. April 1806 schrieb Napoleon an Talleyrand: Es ist unmöglich, daß die Fürsten Metternich und Fürstenberg, Österreicher wie sie sind, in Schwaben bleiben. Siehe Kleinschmidt, Karl Friedrich von Baden S. 183.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

entwurf vorgelegt, wonach die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Gundelfingen an Württemberg, der übrige Teil des Fürstentums Fürstenberg aber an Baden fallen sollte¹.

Als Kleiser die Gewißheit hatte, daß die Souveränität der kleinen Fürsten verloren sei, suchte er aus dem Schiffbruch zu retten, was noch zu retten war. Er übergab dem Chef der zweiten politischen Abteilung im Ministerium des Auswärtigen, La Besnardière, am 10. Juni 1806 eine Note, worin er alles zusammenstellte, was als Reservatrechte dem fürstlichen Hause im Fall des Verlustes der Landeshoheit zu belassen von Wichtigkeit war, so daß der Subjektion nach Möglichkeit Schranken gesetzt waren. Kleiser hatte die große Genugtuung, daß sein Vorgehen die Aufnahme der §§ 25—31 der Rheinischen Bundesakte veranlaßte, wodurch den Mediatisierten manche nützliche Rechte gewahrt blieben und den souveränen Höfen Beschränkungen auferlegt wurden. Noch einmal änderte sich die Konstellation! Die drei süddeutschen Höfe konnten sich über die Beute nicht einigen, weshalb Napoleon, dem Talleyrand am 12. Juni 1806 in St. Cloud über die Angelegenheit Vortrag erstattete, die Pläne zurückwies und seinen Minister mit selbständiger Regelung der süddeutschen Frage beauftragte. Diese Wendung der Dinge, die jedoch keineswegs eine Änderung in der Hauptfrage bedeutete, gab Kleiser, der sich dabei allerdings auf Äußerungen La Besnardières stützen konnte, wieder Anlaß zu froher Hoffnung. Sein Optimismus sollte sich jedoch bald als ungerechtfertigt erweisen; darüber ließ schon der Besuch des Landgrafen Joachim Egon bei Talleyrand am 19. Juni und die Audienz bei Kaiser Napoleon am 22. Juni keinen Zweifel mehr. Gleichwohl blieb Kleiser auch jetzt noch in Paris tätig und suchte in der Richtung zu wirken, daß die Zuteilung der fürstenbergischen Lande, wenn sie beschlossen sein sollte, nur an einen Hof erfolge

¹ Siehe Obser a. a. O. V No. 570, 573, 583—585.

und gewisse Rechte dem fürstlichen Hause vorbehalten blieben¹.

Nicht ohne Rücksicht auf die schwebenden Friedensverhandlungen mit England und Rußland kam die von Talleyrand bearbeitete bekannte Rheinbundsakte zu stande, welche am 12. Juli von den beteiligten Mächten unterzeichnet wurde. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden erfolgte Ende Juli und am 1. August 1806 die Verkündigung am Regensburger Reichstag, worauf Kaiser Franz II. am 6. August mit der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone antwortete.

Durch den Artikel XXIV der Rheinbundsakte wurde das ganze Fürstentum Fürstenberg dem Großherzog von Baden subjiziert, nur die Ämter Jungnau und Trochtelfingen nebst dem auf dem linken Donauufer belegenen Teil der Herrschaft Meßkirch wurden dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (das Haus Hohenzollern war bekanntlich das einzige der kleineren schwäbischen Fürstenhäuser, welches dank der Ehe des Erbprinzen von Sigmaringen mit einer Nichte Murat's seine politische Existenz rettete) und das Amt Neufra (Herrschaft Gundelfingen) dem Königreich Württemberg einverleibt. Durch Patent vom 13. August 1806 ergriff Großherzog Karl Friedrich von Baden von seinen neuen fürstenbergischen Landen einstweilen den Zivilbesitz. Das Patent wurde den fürstenbergischen Untertanen am 18. August bekannt gegeben; die Immission des Großherzogs in den Besitz der Souveränität erfolgte am 10. September 1806.

Noch kurz vorher hatten die Fürstenberger Untertanen von der eingewurzelten Anhänglichkeit an ihr angestammtes Herrscherhaus rührende Beweise gegeben, so namentlich in den Maitagen 1805, als der junge Fürst Karl Egon nebst seiner

¹ Nach Kleisers Relation über seine Pariser Mission im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

Mutter, der Fürstin Elise, von Böhmen aus seinen Einzug in die schwäbischen Lande hielt. Von dieser Liebe konnte sich auch Kleiser überzeugen, als er in den letzten Tagen des Jahres 1805 von seinen Wiener Unterhandlungen wegen der Aufhebung des Sequesters nach Hause zurückkehrte. So schreibt er am 10. Januar 1806 an die Fürstin Elise: „Beim Eintritt in die fürstlichen Lande hatte ich ein großes Vergnügen. In Neufra, Meßkirch und Engen drängten sich die guten Leute zu mit der empfindungsvollsten ängstlichen Erkundigung: Bleiben wir fürstenbergisch? Behalten wir unsern Fürsten? Ich war doppelt glücklich, diesen guten Menschen mit Ja antworten zu können. Ich hätte viel gegeben, wenn ich dieses Ja mit dem Friedensinstrument in der Hand hätte bestätigen können.“¹

Wenige Monate später war Fürstenberg aus der Reihe der selbständigen Staaten geschieden.

Mit Ausnahme der Militär-, Steuer- und Justizhoheit waren die staatlichen Rechte gegenüber den Mediatisierten zunächst noch nicht fest abgegrenzt; eine nähere Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse sah für Baden die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1807 (das sog. III. Konstitutionsedikt) vor, ferner ein zweites allgemeines Edikt vom 23. April 1818 und ein drittes vom 16. April 1819. Da sich das fürstliche Haus Fürstenberg diesen Edikten, weil einseitig erlassen, nicht unterwarf, so wurde eine besondere Vereinbarung mit ihm getroffen und am 12. Dezember 1823 publiziert. Die Bestimmungen dieser landesherrlichen Verordnungen sind, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze abgeändert sind, noch jetzt geltendes Recht. Zu den wichtigsten politischen Rechten, die durch diese Deklaration garantiert wurden, gehörten die Ausübung der Zivil-

¹ Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

und Kriminaljustiz in erster und zweiter Instanz, die Handhabung der Ortspolizei und der Forstgerichtsbarkeit nebst der Forst- und Jagdpolizei. Wie mit Baden, so wurden auch mit Hohenzollern-Sigmaringen und Württemberg besondere Konventionen unter dem 17. Juni 1808 bzw. 23. Januar 1839 abgeschlossen. Aber auch der in diesen Deklarationen garantierte Rechtszustand unterlag durch spätere Landesgesetze und Verzichte wesentlichen Änderungen¹, deren Darstellung nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört.

Die Vorrechte, welche das fürstliche Haus gegenwärtig noch besitzt, sind hauptsächlich das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, das Standschaftsrecht in der I. Kammer in Baden, Württemberg und Preußen, Befreiung von der Militärpflicht, Recht auf das Kirchengebet in allen Orten des Standesgebietes², das Präsentationsrecht zu Kirchenstellen (das Schulpatronat ist außer in Württemberg aufgehoben), sowie das Recht der Familienautonomie nach Maßgabe der Landesgesetze. Das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat in letzterem Punkte keine Abänderung getroffen (vgl. Einführungsgesetz Art. 58).

¹ Siehe im einzelnen: (Warnkönig) Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Fürstenberg S. 11 ff.

² Der Begriff Standesherr ist unmittelbar aus den staatsrechtlichen Verhältnissen des alten deutschen Reiches herübergenommen, denn in dem badischen Konstitutionsedikt von 1807, welches bestimmt war, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der durch die Rheinbundsakte dem badischen Staat subjuzierten ehemaligen Reichsfürsten und -Grafen zu regeln, heißt es in § 1 ohne weitere Definition: „Diese Standesherrn sind als Reichsbürger zu betrachten.“ In dem ebenfalls zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände erlassenen Großh. Edikt vom 23. April 1818 wird alsdann der Begriff Standesherr in das badische Staatsrecht eingeführt; es heißt dort in § 4: „Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherrn Unseres Staats.“ So ergaben sich die weiteren Bezeichnungen Standesherrschaft und Standesgebiet.